



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

26.03.2021

Nr. 19

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Gokels S. 141
2. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Asphaltnischwerk“ der Gemeinde Grauel für das Gebiet südlich der "Buckener Au" in südöstlicher Lage des Gemeindegebietes Grauel auf einer Fläche von rund 6 Hektar nach § 3 Abs. 2 BauGB S. 145
3. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Grauel S. 149
4. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Beschlusses über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Östlich Poststraße / westlich Kleinredder“ für das Gebiet östlich der Grundstücksflächen „Poststraße“ Nr. 5 bis 11 (fortl. unger. Nr.), südlich der Grundstücksflächen „Poststraße“ Nr. 1, 1b und „Kleinredder“ Nr. 6, westlich „Kleinredder“ und nördlich von Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 S. 152

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Gokels (Entschädigungssatzung)



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03. Mai 2018 (GVOBl. 2018, S. 220), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 28. März 2018 (GVOBl. 2018, S. 131) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 28. März 2018 (Amtsbl. Schl.-H. 2018, S. 302), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gokels vom 04.03.2021 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Gokels erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin und Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 85 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke für die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 €.
- (3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren sowie die anteiligen Grundgebühren in Form einer monatlichen Pauschale von 15,00 €.
- (4) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2 Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung.

§ 3 Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der stellvertretende Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Höchstsatzes der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers.

(3) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und die stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der stellvertretende Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren für die Abnutzung und Reinigung der Kleidung eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4 Gerätewartin oder Gerätewart

Die Gerätewartin oder der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Gokels erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Richtlinie.

§ 5 Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwart

Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwart der Freiwilligen Feuerwehr Gokels erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

§ 6 Reisekostenentschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine jährliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 690,00 €.

(2) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.

(3) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann auf Antrag bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt werden.

§ 7

Sonstige Entschädigungen

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagsentschädigung nach Satz 1 darf den Betrag von 25,00 € je Stunde und 200,00 € je Tag nicht überschreiten.

(3) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingten Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz für diese Entschädigung beträgt 12,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Angehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die nach den Absätzen 1 bis 3 eine Entschädigung gewährt wird.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Gokels tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Gokels vom 20.03.2009 außer Kraft.

Gokels, den 11.03.2021

gez. (L.S.)

Heiko Hadenfeldt
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Grauel**

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Asphaltmischwerk“ (siehe anliegende Planskizze) der Gemeinde Grauel für das Gebiet südlich der "Buckener Au" in südöstlicher Lage des Gemeindegebietes Grauel auf einer Fläche von rund 6 Hektar nach § 3 Abs. 2 BauGB

Planskizze
des Gebiets des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2
„Asphaltmischwerk Grauel“ der Gemeinde Grauel



Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Grauel in der Sitzung am 08.03.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Asphaltmischwerk“ für das Gebiet südlich der "Buckener Au" in südöstlicher Lage des Gemeindegebietes Grauel auf einer Fläche von rund 6 Hektar sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 06. April bis 10. Mai 2021 (einschließlich)

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, Zimmer 17, 24594 Hohenwestedt während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit die Planunterlagen per Mail unter der Mail-Adresse jens.lahrsen@amt-mittelholstein.de anzufordern.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die vorstehende Adresse gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planungsunterlagen im Internet unter der **Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung>** eingestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Asphaltmischwerk“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Landschaftsplan der Gemeinde Grauel.
- (2) Biologen im Arbeitsverbund (Januar 2021): Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Asphaltmischwerk“ in der Gemeinde Grauel; Teil II: Umweltbericht. Schleswig.
- (3) Biologen im Arbeitsverbund (September 2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Asphaltmischwerk“ in der Gemeinde Grauel, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Schleswig.
- (4) Gesellschaft für Umweltconsulting mbH (29.06.2014): Modernisierung der Asphaltmischanlage in 24594 Grauel – Lufthygienisches Gutachten. Gelnhausen.
- (5) Institut für Immissionsschutz GmbH (Juni 2014): Überarbeitung der Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen einer Asphaltmischanlage der Vereinigte Asphalt-Mischwerke GmbH & Co KG. Standort der Anlage: Landweg 1, 24594 Grauel. Kamp-Lintfort.
- (6) Stellungnahme Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration; Landesplanungsbehörde vom 28.04.2020.
- (7) Stellungnahme Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 23.04.2020.
- (8) Stellungnahme Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein vom 27.03.2020.
- (9) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde vom 24.03.2020.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotop, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Naherholungsfunktionen innerhalb des Gemeindegebietes.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Lärm, Staub und Gerüche. Der Umweltbericht bezieht sich hierbei auf die vorliegenden Fachgutachten.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu Immissionen durch relevante Schadstoffe sowie durch Gerüche. Im Rahmen des Gutachtens wird der Nachweis gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohnbebauung erbracht.
- In (5) werden Aussagen getroffen zu den zu erwartenden Geräuschemissionen durch den Betrieb der Anlage. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die gesetzlichen Richtwerte an den untersuchten Immissionsorten eingehalten werden und somit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand und zur Entwicklung von Biotopen, Tieren und Pflanzen im Gemeindegebiet.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit dieser gegenüber der Planung. Insgesamt ist damit durch das Vorhaben bezüglich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen von keiner erheblichen Auswirkung auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt des Betrachtungsraumes auszugehen.
- In (3) werden vertiefende Aussagen zum Artenschutz getroffen. Das intensiv genutzte Firmengelände bietet weder für relevante Amphibienarten noch für weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie günstige Lebensbedingungen. Bereits im Rahmen der Relevanzprüfung und unter Berücksichtigung des Eingriffsrahmens kann das Eintreten eines Straftatbestandes i.S.d. § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Auf die Durchführung einer Konfliktanalyse wird verzichtet.
- In (7) werden Aussagen getroffen zu Eingrünungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sowie zu vorhandenen Biotopen gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG innerhalb des Plangebietes.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zur Darstellung des Plangebietes im Entwicklungsteil als Kiesabbaugebiet und Bauschuttdeponie.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen sowie zur Lage des Plangebietes innerhalb eines „Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden wird aufgrund der dauerhaften Versiegelung als erheblich eingestuft. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden getroffen.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur Darstellung des Plangebietes als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ auf Ebene des Regionalplans III.

- In (7) werden Aussagen getroffen zur Darstellung des Plangeltungsbereich als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ auf Ebene des Regionalplans III, zu vorhandenen Versiegelung innerhalb des Plangebietes sowie zu einzelnen wasserrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Aspekten.
- In (8) werden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit der Darstellung der Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (1) werden Aussagen getroffen zum großräumigen Klima, Lokalklima, Jahrestemperaturmittel und Niederschlagstagen.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung der Luftqualität durch Emissionen und Staub. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf die Luft werden durch die Planung nicht erkannt.
- In (4) werden Aussagen gutachterliche Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung der Luftqualität durch relevante Schadstoffe sowie durch Gerüche.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu, Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand und Auswirkungen der Planung. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung geht von der vorgesehenen Planung keine wesentliche und gegenüber dem bestehenden Zustand erheblich zu bewertende Störung aus.
- In (7) werden Aussagen getroffen zu erforderlichen Anpflanzungen zur Abgrenzung des Plangebietes zum freien Landschaftsbild.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (2) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes außerhalb archäologischer Interessengebiete und zum Ausschluss einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.
- In (9) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet. Bedenken gegen die Planung bestehen somit nicht.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Hohenwestedt, den 26.03.2021

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -

Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Grauel (Entschädigungssatzung)



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03. Mai 2018 (GVOBl. 2018, S. 220), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 28. März 2018 (GVOBl. 2018, S. 131) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 28. März 2018 (Amtsbl. Schl.-H. 2018, S. 302), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Grauel vom 08.03.2021 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Grauel erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 97,5 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.

§ 3

Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der stellvertretende Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Höchstsatzes der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers.

(3) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren für die Abnutzung und Reinigung der Kleidung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 3,00 €. Die stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der stellvertretende Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren für die Abnutzung und Reinigung der Kleidung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 2,00 €.

§ 6

Gerätewartin oder Gerätewart

Die Gerätewartin oder der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Grauel erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung in Höhe des festgesetzten Höchstsatzes.

§ 7

Reisekostenentschädigungen

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.

(2) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann auf Antrag bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt werden.

§ 8

Sonstige Entschädigungen

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagsentschädigung nach Satz 1 darf den Betrag von 15,00 € je Stunde und 120,00 € je Tag nicht überschreiten.

(3) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingten Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz für diese Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Angehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die nach den Absätzen 1 bis 3 eine Entschädigung gewährt wird.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Grauel tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Grauel vom 02.07.2003 außer Kraft.

Grauel, den 23.03.2021

gez. (L.S.)

Friedrich Flügge
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Padenstedt

Bekanntmachung des Beschlusses über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Östlich Poststraße / westlich Kleinredder“ für das Gebiet östlich der Grundstücksflächen „Poststraße“ Nr. 5 bis 11 (fortl. unger. Nr.), südlich der Grundstücksflächen „Poststraße“ Nr. 1, 1b und „Kleinredder“ Nr. 6, westlich „Kleinredder“ und nördlich von Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10

Die Gemeindevertretung Padenstedt hat in der Sitzung am 18.02.2021 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Östlich Poststraße / westlich Kleinredder“ für das Gebiet östlich der Grundstücksflächen „Poststraße“ Nr. 5 bis 11 (fortl. unger. Nr.), südlich der Grundstücksflächen „Poststraße“ Nr. 1, 1b und „Kleinredder“ Nr. 6, westlich „Kleinredder“ und nördlich von Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 bestehend aus dem textlichen Teil (Teil B) als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **27.03.2021** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Sprechstunden sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302 können die vorstehenden Unterlagen eingesehen sowie über den Inhalt Auskunft erhalten werden.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die vorstehenden Unterlagen im Internet unter <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenwestedt, den 26.03.2021

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -

Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder